



# Leistungsbeschreibung für die Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses durch die Avacon Connect GmbH

# Stand September 2020

#### 1. Allgemeines

Der Glasfaser-Hausanschluss dient dem Anschluss eines Hauses an das Glasfasernetz der Avacon Connect GmbH (AVAC). Der Bau eines Glasfaser-Hausanschlusses beinhaltet standardmäßig folgende Leistungen:

- Verlegen von maximal 20 Meter Leerrohr zwischen der Grundstücksgrenze, welche der Glasfaserverteiltrasse auf der Straße am nächsten liegt und dem Platz der Hauseinführung an der Hauswand;
- Herstellung der Hauseinführung in ober- oder unterirdischer Ausführung. Die oberirdische Ausführung erfolgt in maximal 1 m Höhe über dem Boden, die unterirdische Ausführung in maximal 0,8 Meter Tiefe;
- · Einbringen der Glasfaser in das Leerrohr;
- Lieferung und Montage des Hausübergabepunktes (HÜP);
- Lieferung und Montage der Kundenanschlussbox (ONT). Vor Beginn des Baus eines Glasfaser-Hausanschlusses findet eine gemeinsame Baubegehung des Kunden mit dem von AVAC beauftragten Tiefbauunternehmen statt. Alle Fragen im Zusammenhang mit dem Bau des Hausanschlusses werden während dieser Begehung besprochen und etwaige Vereinbarungen und Ergebnisse dokumentiert. Insbesondere wird die Position der Hauseinführung, des zu montierenden HÜPs und des ONT sowie die Kabelführung zwischen HÜP und ONT im Rahmen der Begehung gemeinsam festgelegt.
- 1.1. Im Einfamilienhaus werden der HÜP und der ONT an einer zwischen dem Kunden und AVAC vereinbarten Position im selben Raum installiert. Die Montage des HÜP erfolgt in einer Entfernung von maximal 1,5 m vom Bohrloch der Hauseinführung. Der ONT wird in einer Entfernung von maximal 5 m (Leitungslänge) im Umkreis des HÜP gesetzt.
- 1.2. Im Mehrfamilienhaus wird der HÜP an einer zentralen, im Verlaufe der Baubegehung festzulegenden Stelle im allgemeinem Verkehrsbereich oder Technik-/Versorgungsraum montiert.

Die Montage der ONTs erfolgt in den Wohneinheiten. Die Leitungswege zum Anschluss der ONTs in den Wohneinheiten werden ebenfalls während der Baubegehung vereinbart.

#### 2. Individuelle Leistungen

Wird im Rahmen der Baubegehung festgestellt, dass zusätzliche Tiefbauleistungen erforderlich sind, weil die Leitungslänge mehr als 20 m zwischen der Grundstücksgrenze und dem Platz der Hauseinführung beträgt (s. im Einzelnen zur Längenermittlung des Hausanschlusses, Ziff. 4), wird diese Leistung dem Kunden nach entsprechender Vereinbarung mit in der Regel 70 € (inkl. MwSt.) pro angefangenem Meter in Rechnung gestellt (bei Standardbelägen wie Asphalt, Bitumen, Verbundsteinen oder unbefestigtem Grund).

Überschreitet die Entfernung zwischen HÜP und ONT eine Entfernung von 5 m, ist diese Leistung ebenfalls vom Kunden gesondert zu beauftragen. In diesem Fall werden Mehrkosten von 30 € (inkl. MwSt.) pro angefangenem Meter fällig. Die AVAC kann, sofern die Rahmenbedingungen für eine Installation des HÜP und ONT an anderer Stelle ungünstig oder technisch nicht realisierbar sind, die Installation an dem anderen Ort ablehnen.

Wünscht der Kunde weitere von den o.g. Kriterien abweichende Installationen, muss dieser selbst auf eigene Kosten ein Fachunternehmen mit der Montage beauftragen.

# 3. Beauftragung von Fachunternehmen

Mit der Durchführung der Hausinstallation sollten ausschließlich von AVAC empfohlene Fachunternehmen beauftragt werden, um Störungen, Minderleistungen oder andere qualitative Probleme zu vermeiden. Beauftragt der Kunde Drittfirmen geht dies zu seinen Lasten.

# 4. Längenermittlung des Hausanschlusses

Für die Längenermittlung des Hausanschlusses ist grundsätzlich die Grenze des im Eigentum des Kunden befindlichen Grundstückes ausschlaggebend. Dabei ist es unerheblich, ob das Eigentum ein oder mehrere Flurstücke umfasst. Der Begriff Eigentum wird an dieser Stelle auch synonym auf Erbbaurechtsberechtigung verwendet. Details zum Verlauf der Grundstücksgrenze und zur Ermittlung der Strecke zwischen Grundstücksgrenze und Hauseinführung werden im Verlaufe der Baubegehung geklärt und das Ergebnis dokumentiert.

#### 5. Eigentum

Der gesamte Glasfaser-Hausanschluss, einschließlich HÜP und ONT, verbleibt, sofern nicht anders vereinbart, im Eigentum der AVAC.

#### 6. Hausübergabepunkt (HÜP)

Der HÜP (im Ein- oder Mehrfamilienhaus) ist der Übergabepunkt zwischen der Außen-Erdglasfaser (Netz der AVAC) und der Installation innerhalb des Gebäudes.

#### 7. Kundenanschlussbox (ONT)

Der ONT wandelt das Glasfasersignal auf eine RJ-45 basierende Ethernet-Schnittstelle (1000Base-T) zum Anschluss eines Routers um und ist zwingend für die Funktion des Anschlusses erforderlich. Er besteht aus einer Grundplatte und einem aufsteckbaren Oberteil. Andere Ausführungen des ONT können nach Wahl der AVAC zum Einsatz kommen. Die Verwendung anderer Geräte ist unzulässig und verboten, da sie Störungen und Ausfälle im Glasfasernetz hervorrufen können.

#### 8. Sicherheitshinweis für Kunden

Der HÜP oder der ONT darf auf gar keinen Fall durch nichtautorisiertes Personal geöffnet werden. Die Glasfaser überträgt Licht im nicht-sichtbaren Bereich. Trifft dieses ins Auge können irreparable Netzhautschäden entstehen.

#### 9. Leistungserbringung

Die Leistungserbringung der AVAC für Internet- und sonstige Produkte erfolgt am ONT. Die Qualität der durch AVAC gelieferten Dienste (Internet und Telefonie) ist u. a. auch von der Konfiguration und Leistungsfähigkeit der eingesetzten Kundenendgeräte abhängig.

Aus diesem Grund dienen ausschließlich durch einen Servicetechniker direkt am ONT gemessene Ergebnisse als Nachweis zur Erbringung der vertraglichen Leistungen.

#### 10. Nicht im Leistungsumfang enthalten

Nicht im Leistungsumfang enthalten sind insbesondere folgende Leistungen.

- Ggfls. für den Leitungsweg erforderliche Wand-, Bodenund Deckendurchbrüche (außer die Bohrung für die Hauseinführung)
- Erforderliche Brandabschottungen im Zusammenhang mit der Schließung erstellter Durchbrüche
- Errichtung neuer bzw. Änderung bestehender In-Haus-Verkabelungen und/oder WLAN-Netze
- Verlegung und Installation von Stromanschlüssen
- Installation und Konfiguration von Kundenendgeräten aller Art, welche nicht seitens AVAC bereitgestellt werden
- Installation, Deinstallation und Konfiguration von Programmen und Softwarekomponenten aller Art.

#### 11. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Montage der für die Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses erforderlichen Geräte (HÜP und ONT) geschaffen sind. Dies sind insbesondere folgende:

- ein Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0 °C und 30 °C und max. relativer Luftfeuchtigkeit von 70 %
- die Sicherung des Gerätes/ONT vor unberechtigtem Zugriff Dritter
- Vorhandensein einer abgesicherten Stromversorgung mit 230 V (fest verbaute Steckdose) im Abstand von maximal 1,3 Metern zur Montageposition des ONT.

Kann die Montage der zum Hausanschluss gehörenden Geräte aufgrund fehlender Voraussetzungen (z. B. Fehlen von Leitungswegen) oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, hat der Kunde der AVAC für die vergebliche Anfahrt des Technikers oder des Servicepartners, die in der jeweils gültigen Preisliste genannte Anfahrtspauschale zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der AVAC kein Schaden entstanden oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.

Der Kunde wird nur Endgeräte, Installationen und Technik jeder Art am ONT anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.

Der Kunde wird alle Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten am Netz der AVAC, einschließlich des HÜPs und ONTs, ausschließlich durch die AVAC oder durch AVAC beauftragte Personen ausführen lassen.

# 12. Aktivierung des Glasfaser-Hausanschlusses und Rechnungsstellung für Internet und Telefonie

Nach der Fertigstellung des Glasfaser-Hausanschlusses, erfolgt die Einrichtung des Internetzugangs und der Dienste in den technischen Systemen der AVAC. Mit der Aktivierung des Anschlusses (entweder sofort nach Fertigstellung oder auf Wunsch des Kunden später) und vollständigen Bereitstellung der beauftragten Dienste gilt die Dienstleistung der AVAC (Internet und Telefonie) als erbracht und der Abrechnungszeitraum startet.

### 13. Sonstiges

Sofern der Kunde nach der gemeinsamen Hausbegehung einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Platz der Montage der Geräte wünscht, sind die technischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu prüfen. Die AVAC kann, sofern die Rahmenbedingungen für eine Installation des HÜP und ONT an anderer Stelle ungünstig oder technisch nicht realisierbar sind, die Installation an dem anderen Ort ablehnen.